

Börsenordnung

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen vom:

Oberbürgermeister
Markt 1
06618 Naumburg (Saale)
Tel.-Nr.: 03445/273101
Fax-Nr.: 03445/273103

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Naumburger Taubenmärkte
Marktplatz
06618 Naumburg (Saale)
06.00 – 12.00 Uhr

jeweils am 2. und 4. Samstag im Januar und Februar

Die Börse wird veranstaltet durch:

Stadtverwaltung Naumburg
Markt 1
06618 Naumburg (Saale)
Tel.-Nr.: 03445/273300
Fax-Nr.: 03445/273309

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

FB III
SG 32, Marktwesen
Herr Schmidtke
Tel.-Nr.: 03445/273323
Fax-Nr.: 03445/273309

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von:

- Tauben aller Rassen

- sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter
- Imbiss und Getränke

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 8 a) und b) TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Alle Anbieter müssen die
 - durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen,
 - relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
 - die Börsenordnung
 kennen.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

5. Angebotene Tiere

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11 b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung § 11 b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.
- Das Anbieten folgender Tierarten bzw. -kategorien ist untersagt:
 - alle, außer Tauben

6. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

7. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um 06.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 12.00 Uhr verlassen haben.
- Die Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.

8. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnis sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung der Tierart- bzw. Tierkategorie spezifischen Anforderungen findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen).
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Es sind nur Verkaufskäfige für Tauben zulässig, die über einen durchgehenden Sichtschutz an der Käfigrückwand verfügen.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen, einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 20 cm sicherzustellen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

9. Transport

- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernstlichen Kaufabsicht, erfolgen. Nicht gestattet sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

11. Behandlung erkrankter Tiere

- Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:
Leitstelle BLK , Tel-Nr.: 03445/75290

12. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
 - Herkunft,
 - Geschlecht, soweit bekannt,
 - Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z.B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit,
 - Adultgröße

- Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
- Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
- Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
- gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

III. Spezifische Durchführungsbestimmungen

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. Tierkategorie spezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

- Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.07.2014 (BGBl. I S. 1308).
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 11.02.2009 (BGBl. I S. 375), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 12.12.2013 (BGBl. S. 4145).
- Gutachten zur Auslegung von § 11 b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) vom 2. Juni 1999; Herausgeber Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL).
- Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten.

Naumburg, den 24.09.2018

gez. Bernward Küper
Oberbürgermeister